

Hauptsatzung

Durchgeschriebene Fassung vom 20.07.2009

Zur Satzung vom 10. April 2000 mit Änderungen vom 27.05.2002 und 13.12.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 10.04.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. Ausschuss für Umwelt, Technik, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft,
- 1.2. Betriebsausschuss für das Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Technik, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Betriebsausschuss für das Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder dieser Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Ausschuss für Umwelt, Technik, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft

- 1.1 Der beschließende Ausschuss für Umwelt, Technik, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch den Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Ausschuss selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- 1.2 Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- 1.3 Soweit der beschließende Ausschuss nicht beschließend tätig ist, hat er in den Bereichen Umwelt, Technik, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft die Funktion eines beratenden Ausschusses.

(2) Betriebsausschuss für das Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental

- 1.1 Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental" vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- 1.2 Die übrigen Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich abschließend aus § 8 des Eigenbetriebsgesetz und aus § 8 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Zentrum für Geriatrie Zell im Wiesental".

(3) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Der Gemeinderat kann abschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten übertragen, Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(5) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung der Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der der beschließende Ausschuss gehört.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Finanz- und Verwaltungsausschuss,

1.2 Sozial- und Jugendausschuss.

(2) Nach jeder Gemeinderatswahl entscheidet der Gemeinderat über die Bildung weiterer beratender Ausschüsse und über die Zusammensetzung sämtlicher beratender Ausschüsse.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von DM 50.000,-- (EUR 25.000,--) im Einzelfall,
- 2.2 Zustimmung zu folgenden Ausgaben:
 - 2.2.1 überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verwendung von Deckungsreserven bis zu DM 10.000,-- (EUR 5.000,--) im Einzelfall,
 - 2.2.2 Nachträge zu Bauausgaben, soweit dadurch die ursprüngliche Auftragssumme nicht überschritten wird,
- 2.3 Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen in folgenden Bereichen:
 - 2.3.1 Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Aushilfsangestellte, Arbeiter, Aushilfsarbeiter, Angestellte und Arbeiter im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses,
 - 2.3.2 Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.
- 2.4 Entscheidungen über Eingruppierungen von Angestellten und Arbeitern aufgrund eines tarifvertraglich zu gewährenden Bewährungsaufstiegs,
- 2.5 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu DM 1.000,-- (EUR 500,--) im Einzelfall,
- 2.6 Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten,
- 2.7 Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als DM 2.000,-- (EUR 1.000,--) beträgt,

- 2.8 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu DM 30.000,-- (EUR 15.000,--) im Einzelfall,
- 2.9 Vermietung von stadteigenen Wohnungen und Garagen,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von sonstigen Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von DM 2.000,-- (EUR 1.000,--) im Einzelfall,
- 2.11 Benennung von Mietern für Wohnungen, für die der Stadt Zell ein Belegungsrecht eingeräumt ist,
- 2.12 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu DM 2.000,-- (EUR 1.000,--) im Einzelfall,
- 2.13 Stellungnahmen der Stadt zu Anträgen auf Grundstücksteilung (§§ 19 ff. BauGB und § 8 LBO),
- 2.14 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.15 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen,
- 2.16 Aufnahme von Kassenkrediten,
- 2.17 Zinsanpassung und Umschuldungen von Krediten,
- 2.18 Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.19 Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 FwG,
- 2.20 Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.20.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB),
 - 2.20.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.20.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.20.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.20.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 wenn – in den Fällen der Ziffern 2.20.1 bis 2.20.5 – die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.21 Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 2 und § 55 Absatz 2 LBO.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.

VI. Stadtteile

§ 10 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Zell im Wiesental,
- 1.2 Adelsberg,
- 1.3 Atzenbach,
- 1.4 Gresgen,
- 1.5 Mambach,
- 1.6 Pfaffenberg,
- 1.7 Riedichen.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort „Stadtteil.....“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen wird je eine Ortschaft eingerichtet.

Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

- 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen und der land- und forstwirtschaftlichen Wege,
- 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
- 3.6 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- 3.7 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 3.8 Angelegenheiten der Land-, Forst- und Weidewirtschaft und des Gemeindegliedervermögens.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von
 - 4.1.1 öffentlichen Einrichtungen,
 - 4.1.2 Gemeindestraßen und Gemeindeplätzen,
 - 4.1.3 land- und forstwirtschaftlichen Wegen,soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.4 die Ausübung und Abwicklung des Weiderechts und der Farrenhaltung,
- 4.5 die Befugnis zur Verpachtung der Jagd für den Jagdbogen der jeweiligen Ortschaft unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.

§ 14 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei Zählungen und Statistiken aller Art berechtigt.

§ 15 Stellvertreter des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers werden nach jeder Wahl der Ortschaftsräte gemäß § 71 Absatz 1 GemO ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“ und den Namen der Ortschaft.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10. Oktober 1994, zuletzt geändert am 24. Juli 1996, außer Kraft.

(2) Die in dieser Satzung in Klammern genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die in dieser Satzung genannten DM-Beträge außer Kraft.

(3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79669 Zell im Wiesental, 20.07.2009

Der Gemeinderat

Basis: Bekanntmachungen und Beschlüsse
vom 10.4.2000 / 27.5.2002 / 13.12.2004

Bürgermeister